

Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Artikel 1

Die Satzung der Studierendenschaft vom 02. November 2015 wird wie folgt geändert:

Ersetze in § 29 Abs. 1 Nr. 4 „die schwulen und bisexuellen Studenten der Universität Münster“ durch „die schwulen, bisexuellen und queeren Studierenden der Universität Münster“. Zusätzlich wird folgende definitorische Fußnote zum oben genannten § 29 Abs. 1 Nr. 4 eingefügt: „Die Statusgruppenzugehörigkeit umfasst Menschen, die sich als cis- oder trans*männlich, nicht-binär, agender oder gender-nonkonform definieren.“

Ersetze in § 29 Abs. 1 Nr. 5 „die lesbischen und bisexuellen Studentinnen* der Universität Münster“ durch „die lesbischen, bisexuellen und queeren Studierenden der Universität Münster“. Zusätzlich wird folgende definitorische Fußnote zum oben genannten § 29 Abs. 1 Nr. 5 eingefügt: „Die Statusgruppenzugehörigkeit umfasst Menschen, die sich als cis- oder trans*weiblich, nicht binär, agender oder gender-nonkonform definieren.“

Füge in § 36 Abs. 2 die Fachschaft Jüdische Studien in die Gliederung der Fachschaften hinzu.

Füge in § 36 Abs. 2 die Fachschaft Hebammenwissenschaften in die Gliederung der Fachschaften hinzu.

Ändere in § 36 Abs. 2 die „Fachschaft Mathematik“ in die „Fachschaft Mathematik & Informatik“.

Artikel 2

Diese Änderung ändert die Satzung in der Fassung vom 02. November 2015, zuletzt geändert am 21. August 2023, in Kraft getreten am 31. Oktober 2023. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung durch die Universität Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Studierendenparlaments der Studierendenschaft der Universität Münster vom 08. und 22. Januar 2024 und der Genehmigung des Rektorats vom 29. Februar 2024. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 05.03.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s